

Jugendblasorchester Sebnitz e.V.

Mitglied im Sächsischen Blasmusikverband e.V.

Gegr. 1977



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendblasorchester Sebnitz e. V.“ und hat seinen Sitz in Sebnitz (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 20751 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt grundsätzlich am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendblasmusik, welche er insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Gewinnung der Kinder und Jugendlichen für die musikalische Ausbildung in den verschiedenen Altersstufen
 - b. Regelmäßige Orchester- und Registerproben und Probenlager
 - c. Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
 - d. Durchführung von Konzerten und Musikertreffen sowie sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - e. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
 - f. Förderung des Gemeinsinns.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein insbesondere durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Erlöse aus Veranstaltungen, Konzerten
 - d. Umlagen
 - e. Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten
 - f. Schenkungen und weitere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- a. Aktive Mitglieder sind Musiker, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Musiker deren gesetzliche Vertreter, sowie die Mitglieder des Vorstandes lt. § 9 dieser Satzung.
 - b. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
 - c. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Dienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

- (2) Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen, das Alter und die Wohnanschrift des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen und durch ihn vertreten sein. Mit Antragstellung erkennt die beantragende Person diese Satzung an. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gehen alle Rechte und Pflichten auf den Musiker über.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Beitritt wird an dem Tage wirksam, an dem der Vorstand den Beitritt beschließt.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme kann nur durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder angeschlossener Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder bzw. ein gesetzlicher Vertreter des Mitgliedes haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine entsprechende Person durch Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen, Interessen und Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder die in einer durch eine Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen, zu erbringen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Soweit von Seiten des Mitglieds eine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann die Einladung auch elektronisch gesandt werden.

- (3) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - c. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Abberufung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - g. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - h. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Vor Beginn der Vorstandswahlen sind durch offene Abstimmung ein Wahlleiter und die Stimmzählkommission zu bestellen.
- (8) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl zum Vereinsvorstand erfolgt schriftlich und geheim.
- (9) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ferner zu berufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier Beisitzern. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem Gesamtvorstand der musikalische Leiter zur Seite, ohne dass dieser dem Gesamtvorstand angehört.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
- a. Ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der in der Satzung festgelegten Zwecke
 - b. Personalmanagement und Marketing des Vereins
 - c. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins
 - d. Bildung und Abberufung von Arbeitsgruppen zur Erledigung spezieller Aufgaben
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers (kein Vorstandsmitglied) zu übertragen.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung sind darin festzuhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Richtlinien für Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit sie innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Sachsenländer Blasmusikanten e. V. und ist ausschließlich und unmittelbar entsprechend § 2 der Satzung des dann aufgelösten Vereins zu verwenden.

§ 12 Allgemeine Festlegungen

- (1) Beschäftigte des Vereins dürfen keine Vereinsmitglieder sein. Andernfalls ruhen für die Zeit des Beschäftigungsverhältnisses alle Rechte und Pflichten, die sich in einer Mitgliedschaft begründen.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist für alle Fälle und Teile Dresden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen behandelt werden, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt auf der fristgerecht versandten Einladung steht. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist dafür notwendig.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zu versenden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.